

Behörde

Verkehrslenkung Berlin

Columbiadamm 10
12101 Berlin

Verkehrslenkung Berlin, Columbiadamm 10, 12101 Berlin

Zur Sicherung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) sowie zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs (Verkehrsbereich) werden gemäß § 45 (6) der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Verkehrsmaßnahmen angeordnet:

Datum

22.02.2019



Sachbearbeiter(in)

Zimmer-Nr.

Telefon (Durchwahl)

Telefax-Nr.

E-Mail (nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur geeignet)

arbeitsstellen@senuvk.berlin.de

Zugang für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur:

verkehrslenkung@senuvk.berlin.de

Geschäftszeichen – Bitte stets angeben!

VLB A 32-**181306-05**

Verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen

Zum Antrag vom: 30.01.2019

Anlagen:

☒ Verkehrszeichenplan

☐ Verkehrszeichenskizze

☒ Gebührenbescheid

Bauphasenplan

Umleitungsplan

Aufbau (Lage)-plan

I. (Bau-)Unternehmer

Firmenbezeichnung, Firmensitz

Verantwortlicher

Name, Vorname, Telefonnummer

Verkehrssicherungsfirma

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

II. Arbeitsstelle

1. Art der Arbeitsstelle

Beschreibung der Arbeiten (z.B. Markierungsarbeiten)

Umbau der Karl-Marx-Allee
Straßenbau

2. Lage der Arbeitsstelle

Bezirk, Ortsteil, Straßenname

Mitte, Mitte, Karl-Marx-Allee

genaue Länge der Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe (ggf. getrennt nach Bauphasen)

z.B. von Hausnummer x bis y, von km x bis y, von Straße x bis Straße y

von Otto-Braun-Straße bis Strausberger Platz

3. Dauer der Arbeitsstelle

Errichtung der Arbeitsstelle

Geplanter bzw. frühester Beginn der Arbeiten

26.02.2019

Aufhebung der Arbeitsstelle

Geplantes bzw. spätestes Ende der Arbeiten

18.03.2019

Weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf

z.B. einzelne Bauphasen, Räumung der Arbeitsstelle zu bekannten Verkehrsspitzenzeiten

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1.	Art Fahrstreifen-Reduzierung Sicherung gemäß Vz.-plan	Umfang - -	Beschreibung
2.	Sonstiges Anordnung Bauphase 1.1 für den Bereich Alexanderstraße - Karl-Marx-Allee/ Alexanderstraße - Otto-Braun-Straße gemäß VZ-Plan vom 14.02.2019. Die AO VLB A ■-181306-01 mit der zeitlichen Verlängerung VLB A ■-181306-04 (Gültigkeit bis 31.03.2019) behält für den Bereich außerhalb der Bauphase 1.1 weiterhin ihre Gültigkeit. Die LZA 18178 Alexanderstraße - Karl-Marx-Allee/ Alexanderstraße - Otto-Braun-Straße ist gemäß ABS vom 07.02.2019 anzupassen (ersetzt ABS vom 18.05.2018 aus AO VLB A ■-181306-01). Das Einrichten und Betreiben der LZA erfolgt gemäß der durch die Verkehrslenkung Berlin bestätigten und freigegebenen Verkehrstechnischen Unterlagen vom 18.02.2019.		

IV. Weitere Anordnungen, Bedingungen und Hinweise

Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung sind - soweit zutreffend - die beiliegenden Nebenbestimmungen und Pläne/Skizzen.

V. Kosten

Der Anordnungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 1 bis 4 GebOST i.V.m. Nr. 261 GebTSt). Die Gebühr ist in dem beigefügten Gebührenbescheid festgesetzt und wird betragen:

Gesamtbetrag
225,00 EUR

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang (Bekanntgabe, Zustellung) dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verkehrslenkung Berlin oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse verkehrslenkung@senuvk.berlin.de zu erheben. Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.
Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat ein Widerspruch bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren.
Ein erfolgloses Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig (mindestens 25,60 Euro).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. ■■■■■

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Nebenbestimmungen

soweit sie sich nicht bereits aus den angeordneten Regel-/ Verkehrszeichen-/ Umleitungs-/ Signalanlage- mit Signalzeitenplänen ergeben

1. Gesetze und Richtlinien	Die Sicherung der Arbeitsstelle und der Einsatz von Absperrgeräten hat nach den aktuellen "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" zu erfolgen. Zusätzlich sind bei Umleitungen die Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB) und zur Regelung von Lichtzeichenanlagen die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RILSA) zu berücksichtigen.
2. Vorbehalte Dritter	Die angeordneten Maßnahmen gelten vorbehaltlich der Rechte Dritter und des jederzeitigen Widerrufs.
3. Bereithalten der verkehrsrechtlichen Anordnung	Diese verkehrsrechtliche Anordnung ist einschließlich der Anlagen stets auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten und den Angehörigen der Polizei, des Ordnungsamtes und der Straßenverkehrsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen. Im Übrigen sind deren Weisungen zu befolgen.
4. Abgleich mit der vorhandenen Beschilderung	Der vorübergehenden Maßnahmen entgegenstehende Verkehrszeichen und –einrichtungen (einschließlich Vorwegweiser und Lichtzeichenanlagen) sind mit Beginn der Wirksamkeit abzudecken bzw. anzupassen. Zweifel oder Missverständnisse bei den Verkehrsteilnehmern sind auszuschließen.
5. Sichtbarkeit und Standsicherheit der Verkehrszeichen	Verkehrszeichen sind standsicher aufzustellen. Sie dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Ihre Erkennbarkeit ist jederzeit zu gewährleisten.
6. Lichtraumprofil / Baumschnitt	Der Baumschnitt ist zur Freihaltung des erforderlichen Lichtraumprofils mit dem zuständigen Straßenbaulastträger zu prüfen.
7. Beginn der Arbeiten	Aus Gründen der Sicherheit darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn die für die Arbeitsstelle – sowie ggf. Umleitungsstrecke – angeordneten Verkehrszeichen und –einrichtungen ordnungsgemäß aufgestellt und die erforderlichen Lichtraumprofile hergestellt sind.
8. Zuwegungen zu Grundstücken	Die Nutzung von Grundstückszugängen und –zufahrten ist jederzeit zu gewährleisten. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Betroffenen rechtzeitig in geeigneter Weise über die Einschränkungen zu informieren. Fahrzeugen mit Sondersignalen (Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr usw.) ist das Durchfahren der Arbeitsstelle grundsätzlich jederzeit zu ermöglichen. Kann dies wegen des Baufortschritts vorübergehend nicht gewährleistet werden, sind die zuständigen Leitstellen rechtzeitig in geeigneter Weise über die Einschränkungen zu informieren.
9. Arbeitsstellen an Kreuzungen und Einmündungen	Befinden sich Arbeitsstellen an Einmündungen oder Kreuzungen, ist der zur Arbeitsstelle hin einbiegende Verkehr zusätzlich durch Zeichen 123 StVO mit Zusatzzeichen 1000-11/-21 StVO zu warnen.
10. Wiederherstellung des ursprünglichen Verkehrszustandes nach Beendigung der Arbeiten	Nach Beendigung der Arbeiten ist unverzüglich der ursprüngliche Verkehrszustand wiederherzustellen.
11. Haltverbote im Vorfeld	Der für die Arbeitsstelle benötigte Raum und ggf. gegenüber ist durch Aufstellen von Zeichen 283 StVO mit Zusatzzeichen 1042 StVO und ggf. mit Zusatzzeichen 1052-37 oder 1052-39 StVO oder mit der Aufschrift "auch auf dem Gehweg" freizuhalten. Diese Verkehrszeichen sind im Bereich der Arbeitsstelle vom Straßenland zu entfernen, sobald der Arbeitsbereich eingerichtet ist.

Die angeordneten Haltverbotszeichen, inkl. Zusatzzeichen sind mindestens 72 Stunden vor Beginn der Wirksamkeit mit dem Zusatzzeichen (Datum und Uhrzeit) aufzustellen. Das zuständige Bezirksamt / Ordnungsamt ist hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen (Fax, E-Mail). Fahrzeuge, die bereits in der noch nicht wirksamen Haltverbotsstrecke stehen, sind listenmäßig gut leserlich mit Angabe von Kennzeichen, Fahrzeugtyp, Farbe, Feststellzeit, -ort (Straße, Haus-Nr.) zu notieren. Die Liste ist auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten und unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten VLB A zu übergeben.

Umsetzungen bedürfen der Veranlassung durch das zuständige Ordnungsamt und/oder der Polizei nach Vorlage der vorgenannten Kennzeichenliste.

12. Haltestellenverlegungen	Bei Maßnahmen, die sich auf den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs auswirken, ist vor Beginn der Maßnahmen das betroffene Verkehrsunternehmen in Kenntnis zu setzen. Die Zeichen 224 StVO (Haltestellen) sind mindestens 72 Stunden vor Beginn der Wirksamkeit aufzustellen. Es ist eine Kennzeichenliste gemäß Nebenbestimmung 11 zu fertigen.
13. Parkraumbewirtschaftung	In Parkraumbewirtschaftungszonen wird die Aufhebung der Parkraumbewirtschaftung entsprechend der in der Anordnung verfügten Einschränkung für die Dauer der Arbeiten angeordnet. Vor Beginn ist die Sicherung der entsprechenden Verkehrszeichen und Parkscheinautomaten mit dem beauftragten Bewirtschaftungsunternehmen anzustimmen und dem zuständigen Bezirksamt / Tiefbauamt anzuzeigen.
14. Wendebereich bei Vollsperrung von Fahrbahnen	Vor dem Vollsperrungsbereich innerhalb einer Straße ist auf 10 m ein Wendebereich mit Zeichen 283-10/-20/-30 StVO auszuschildern.
15. Unterbrechung der Arbeiten	Bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Verkehrsbeschränkungen im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in von VLB A auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Wird die Tätigkeit länger als 2 Wochen unterbrochen, sind die Fahrbahnflächen für den Verkehr wieder frei zu geben. Hiervon kann nur angesehen werden, wenn dies nachweislich bautechnisch nicht anders möglich ist.
16. Vorfahrtregelnde Verkehrszeichen	Vorfahrtregelnde Verkehrszeichen (Z 205, Z 206, Z 301, Z 306, Z 307 StVO) sind immer fest zu installieren und dürfen nicht transportabel aufgestellt werden. Bei einer Vorfahrtänderung ist für den nunmehr wartepflichtigen Fahrzeugverkehr eine Hinweistafel gemäß Regelplan 660 für die Dauer der Arbeitsstelle – max. 3 Monate – aufzustellen. Dies gilt auch im Anschluss der Arbeitsstelle bei Wiederherstellung der ursprünglichen Vorfahrtregelung.
17. Schwerbehindertenparkplätze	Sind von der Arbeitsstelle Schwerbehindertenparkplätze betroffen, so sind diese, bei personengebundenen Parkplätzen in Absprache mit dem Nutzer, für die Dauer der Einschränkung zu verlegen.
18. Taxihalteplätze	Verlegungen von Taxihalteplätzen sind zuvor mit dem Taxigewerbe abzustimmen.
19. Baustellenbedingte Fahrbahnunebenheiten	Vor baustellenbedingten Fahrbahnunebenheiten und -kanten ist durch Zeichen 112 StVO in Verbindung mit Zeichen 274-53 StVO zu warnen. Auf Längskanten ist darüber hinaus mittels eines entsprechenden Zusatzzeichens hinzuweisen.

20. Gemeinsamer Geh- und Radweg	Wird eine gemeinsame Führung von Radfahrern und Fußgängern angeordnet, ist bei zuvor nicht benutzungspflichtigen Radwegen an Stelle des Zeichens 240 StVO oder Zeichen 241 StVO das Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO aufzustellen.
21. Tastleisten	Zum Schutz für Sehbehinderte sind die Gehwegführungen im Bereich der Arbeitsstelle zusätzlich zur vorhandenen Absperrung mit 10 cm hohen Tastleisten abzusichern (Aufstellhöhe der Oberkante: 25 cm über dem Boden).
22. Warnposten	Beim Verbringen von Lasten über den Geh-/Radweg ist der Fußgänger-/ Radfahrverkehr kurzzeitig durch beidseitiges Aufstellen von Zeichen 600 StVO und Warnposten außerhalb des Gefahrenbereiches anzuhalten. Werden Warnposten eingesetzt, müssen sie Warnkleidung und eine Warnfahne so tragen, dass sie für den Verkehrsteilnehmer hinreichend sichtbar sind. Sie dürfen keine Verkehrsregelung vornehmen.
23. Vollsperrung des Gehweges	Die Fußgänger sind bei einer angeordneten Vollsperrung des Gehweges durch entsprechende Hinweisschilder auf den gegenüberliegenden Gehweg zu verweisen. Als Querungshilfe ist für die Dauer der Sperrung jeweils arbeitsstellenseitig und gegenüber eine 5 m lange Haltverbotsstrecke mit Zeichen 283 StVO einzurichten. Die Nebenbestimmung 11 ist zu beachten.
24. Lichtzeichenanlagen	Vor Inbetriebnahme einer angeordneten Lichtzeichenanlage (LZA) sowie bei angeordneten Änderungen oder Anpassungen an bestehende LZA ist mit VLB A ein Inbetriebnahmetermin zu vereinbaren. Die Beendigung der Arbeitsstelle ist durch den verantwortlichen Bauleiter spätestens 3 Werktage vorher bei der Signalbaufirma anzuzeigen. Die "Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RILSA) – Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr" (VkB 1992 S. 356) sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für den Anhang G., "Engstellensignalisierung" und Nr. 10.5 "Ersatzmaßnahmen bei Betriebsunterbrechungen". Die Signalgeber sind neben dem rechten Fahrstreifen aufzustellen. Im Bereich des rechten Fahrstreifenrandes dürfen sie in Ausnahmefällen nur aufgestellt werden, wenn dadurch der vorbeifließende Verkehr nicht behindert bzw. keine zusätzliche Engstelle geschaffen wird. Der Signalgeber kann jedoch auf dem Fahrstreifen aufgestellt werden, wenn dieser nachfolgend durch die Arbeitsstelle eingeengt wird. Der Einsatz von Polizei für planbare, längere Betriebsunterbrechungen an einer vorhandenen Lichtzeichenanlage ist auszuschließen. Im übrigen ist er auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Eine Information über den jeweils zuständigen Störsdienst und dessen Telefonnummer ist am Steuergerät der Lichtzeichenanlage anzubringen. Die Verkehrsregelungszentrale (VKRZ) Tel.: 902594 - 605 ist bei bestehenden LZA rechtzeitig (2 Wochen vorher) durch den Veranlasser über Abschalttermin und Abschalt-dauer zu informieren. Nach Inbetriebnahme ist die VKRZ durch die Signalbaufirma über Einschalttermin und Einschaltzeit unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

25. Umleitungen	Die „Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB)" (VkB 1992 S. 218) und die "Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (Verkehrslenkungsrichtlinien)"- (VkB 1968 S. 23g) sind zu beachten. Die Umleitung ist so rechtzeitig anzukündigen, dass sich der Verkehrsteilnehmer auf die neue, unvorhersehbare Situation einstellen kann. Die Umleitungsbeschilderung ist an jeder Stelle mit der örtlich vorhandenen Beschilderung abzustimmen. Weiterhin geltende Verkehrszeichen einschl. der Wegweisung und der Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Umleitungsbeschilderung nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Bei Vollsperrung ist die entgegenstehende wegweisende Beschilderung bzw. sind die Zielangaben rot auszukreuzen. Die dazu verwendeten Materialien müssen auch bei Nacht deutlich erkennbar sein. Bei größeren Umleitungen über längere Streckenabschnitte ist die Umleitungsbeschilderung mit Zusatzzeichen, welche den Namen des Zielortes enthalten, zu ergänzen.
26. Mitwirkungspflicht des (Bau-)Unternehmers	Der (Bau-)Unternehmer hat im Hinblick auf seine Verkehrssicherungspflicht ständig eigenverantwortlich zu prüfen, ob zur Sicherung des Straßenverkehrs Maßnahmen geboten sind, die über diese verkehrsrechtliche Anordnung hinaus gehen. Erscheinen hiernach zusätzliche (verkehrsrechtliche) Maßnahmen geboten, ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde, bei Gefahr im Verzug bei der Polizei, ggf. unter Vorlage eines geänderten Verkehrszeichenplanes, eine ergänzende verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.
27. Bekanntgabe von Baubeginn und -ende	Der tatsächliche Beginn und die Beendigung der Arbeiten sind einen Werktag vorher bei VLB A F, Tel.-Nr.: (030) 902594-502, vorzugsweise per Fax: (030) 902594-503, unter Angabe der Maßnahmen-Nummer der VRAO verbindlich bekannt zu geben. Unzulässige Verkehrseinschränkungen oder Terminüberschreitungen können bis zu einer Ersatzvornahme führen.
28. Hinweis: Zuwiderhandlungen gegen diese verkehrsrechtliche Anordnung	Stellt die zuständige Behörde oder die Polizei Zuwiderhandlungen gegen diese verkehrsrechtliche Anordnung fest und werden sie vom (Bau-)Unternehmer nicht sofort behoben, kann auf dessen Kosten ein Dritter mit der Ausführung betraut werden. Die Arbeitsstelle kann aber auch, soweit sie sich auf den Straßenverkehr auswirkt, auf dessen Kosten beseitigt werden.
29. Hinweis: Gefahr in Verzug	Bei Gefahr in Verzug ist die Polizei, vertreten durch jeden einzelnen Polizeivollzugsbeamten, befugt, anstelle der zuständigen Behörde selbst vorläufige Maßnahmen anzuordnen. Dies wird in der verkehrsrechtlichen Anordnung vermerkt. Die zuständige Behörde wird verständigt.
30. Hinweis: Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, die Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient (§ 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO). Davon unberührt gilt das Haftungsrecht und das Strafrecht.